

August 2009

## Rechtsprechung

---

### **Betriebliche Luxusfahrzeuge eines Arztes: Angemessenheitsprüfung und 1%-Regelung**

1. Aufwendungen eines praktischen Arztes für ein hochwertiges betrieblich genutztes Fahrzeug sind unangemessen, soweit die Anschaffungskosten 50.000 EURO übersteigen.
2. Die Berechnung des privaten Nutzungsanteils aufgrund der 1%-Regelung erfolgt auch in diesem Fall auf Grundlage des Listenpreises.
3. Sind zwei betriebliche Fahrzeuge vorhanden, muss für jedes Fahrzeug ein Privatanteil versteuert werden, auch wenn der Steuerpflichtige der einzige Nutzer ist.

Ein praktischer Arzt kaufte und verkaufte innerhalb von sechs Jahren mehrere betrieblich genutzte Fahrzeuge mit Anschaffungskosten zwischen 80.000 EURO und 98.500 EURO. Das Finanzamt kürzt die Kfz-Aufwendungen, soweit die auf Anschaffungskosten von mehr als 50.000 EURO pro Fahrzeug beruhen. Den Privatanteil nach der 1%-Regelung berechnet es jedoch auf Basis des ungekürzten Listenpreises. Darüber hinaus sollte der Arzt einen Privatanteil nicht nur für ein Auto, sondern für beide Autos versteuern, obwohl er der einzige Nutzer war. Das Finanzgericht des Saarlandes gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht.

## Gesetzgebung

---

### **Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**

**Bisher** hat die Zollverwaltung nach dem Zollverwaltungsgesetz die Aufgabe, Bargeldkontrollen zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Derzeit dürfen Zollbeamte nach Geldbeträgen von mehr als 10.000 EURO forschen, um Geldwäsche und Terrorismus zu bekämpfen. Im Zuge der Kontrollen gewonnene Erkenntnisse, bei denen sich der Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht begründen lässt, die aber eindeutig auf Steuerhinterziehung oder Betrug zu Lasten von Sozialleistungsträgern schließen lassen, dürfen nicht weitergegeben werden.

**Künftig** sollen die Zollkontrollen auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt werden. Eines strafprozessualen Anfangsverdachts bedarf es nicht. Die Zollverwaltung soll bei erkennbaren Verstößen nicht zur Untätigkeit verpflichtet sein. Damit können z.B. bei einer Grenzkontrolle gefundene Bankbelege zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen an die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter weitergeleitet werden.

Die Neuregelungen treten ab 1.1.2010 in Kraft.

August 2009

Beiträge für Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sind Mehrbedarf des Kindes  
BGH, Urteil vom 26.11.2008, Az. XII ZR 65/07

Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung vom 26.11.2008 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, dass Kindergartenbeiträge bis € 50,00 im Kindesunterhaltsbetrag der Düsseldorfer Tabelle enthalten sind, keinen Mehrbedarf darstellen und somit auch keinen zusätzlichen Unterhaltsanspruch begründen. Nunmehr hat der BGH klargestellt, dass der gesamte Kindergartenbeitrag – mit Ausnahme der Verpflegungskosten – Mehrbedarf des Kindes ist. Der BGH stellt auch nicht mehr darauf ab, ob die Beiträge wie im Kindergarten eher für erzieherische Zwecke bezahlt werden oder wie in Kinderkrippen und insbesondere Kindertagesstätten eher für betreuende Leistungen. Die Leistungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen seien gleich gestellt und die Beiträge als Mehrbedarf des Kindes einzustufen. Die jeweiligen Beiträge sind also nach Abzug der darin enthaltenen Verpflegungskosten Mehrbedarf des Kindes, die von dem betreuenden Elternteil gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend gemacht werden können. Dieser Mehrbedarf ist von beiden Elternteilen allerdings anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen zu tragen.

Mit dieser Entscheidung stellt der BGH Kindergärten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten gleich. Es wird im Ergebnis nicht mehr zwischen erzieherischem Zweck und betreuendem Zweck unterschieden. Die Entscheidung bringt weitere Ansprüche und somit erhebliche Erleichterungen für den betreuenden Elternteil, der auf Grund der gesteigerten Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit nach dem 3. Lebensjahr des Kindes weitgehend auf Betreuungseinrichtungen angewiesen ist.

Aufsichtspflicht: Umfang der Kontrollpflicht für 5 ½ bzw. 7 ½ jährige Kinder  
BGH, Az. VI ZR 51/08 und VI ZR 199/08

Ein Aufsichtspflichtiger muss dafür sorgen, dass ein Kind im Alter von 5 ½ Jahren auf einem Spielplatz in regelmäßigen Abständen von höchstens 30 Minuten kontrolliert wird. Dagegen ist normal entwickelten Kindern im Alter von 7 ½ Jahren im Allgemeinen das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht gestattet, wenn die Eltern sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschaffen.

Das ist das Ergebnis zweier Rechtsstreitigkeiten vor dem BGH, die einen Sachverhalt betrafen. Zwei Kinder im Alter von 7 ½ und 5 ½ Jahren zerkratzten mit Glasscherben 17 Pkws, die in der Nähe eines Spielplatzes parkten. Die Geschädigten verlangten sowohl von den schädigenden Kindern, als auch von deren Eltern wegen Verletzung von Aufsichtspflichten Schadensersatz. Die BGH-Richter billigten in ihrer Entscheidung die Ansicht des Landgerichts, die Eltern des 7 ½ jährigen hätten ihrer Aufsichtspflicht genügt. Das unbeaufsichtigte Spielen lassen auf einem Spielplatz auch über einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden in Verbindung mit der Belehrung, den Spielplatz nicht zu verlassen, sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Demgegenüber beanstandeten die BGH-Richter in der Parallelentscheidung die Annahme, auch die Eltern des 5 1/2-jährigen seien ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen. Über einen Zeitraum von mindestens 40 Minuten habe der Junge nicht unbeaufsichtigt bleiben dürfen. Ein Kind von 5 ½ Jahren sei in regelmäßigen Abständen von maximal 30 Minuten zu kontrollieren.